Satzu

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG

für straßenbauliche Maßnahmen

21. März 1983

Sitzung am 17, Marz. 1983.... folgende Satzung beschlossen: vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in der 21. Oktober 1969 (GV NW, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz: Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW 1979, S. 594) und des Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom

Allgemeines

die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- $\widehat{\Xi}$ Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- 2. die Freilegung der Flächen,
- į die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
- a) Rinnen und Randsteinen,
- 5 Radwegen,
- Gehwegen,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- ලලල Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
- 90 th Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Parkflächen
- ÿ die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße, verkehrsberuhigte
- die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO



Satzung

für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (Straßenbaubeitragssatzung)

_ März 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

Erhebung des Beitrages

Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundsfücke erwachsenden wirtschaftlichen leistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentürnem und Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegen-Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
- den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
- Genwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Beleuchtungseinrichtungen, Böschungen, Schutz - und Stützmauem, Radwegen, Entwässerungseinrichtungen
- *unselbständigen Grünanlagen,* Mischflächen. Parkflächen,

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, daß der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (!) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Tnanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt. der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

		bei Straßenart
	g '	in Kern-, Ge-
hang behauter Orts- teile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	gebieten u. inner- halb im Zusammen-	anrechenbare Breiten in sonstigen Bau-
	Beitrags- pflichtige n	Anteil der

ල්ලල ප	a) ?	<u>၉၉</u> ၀	ರ ೮	,; "
Radweg einschl. Sicher- heitsstreifen Parkstreifen Gehweg Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	flächenentwässerung 2. Haupterschließungsstraßen a) Fahrbahn	Parkstreifen Gehweg Beleuchtung u. Ober-	<pre>Fanrbann Radweg einschl. Sicher- heitsstreifen</pre>	Anliegerstraßen
J. J. J.	en 8,50 m	je 2,50 m je 2,50 m	о, 50 m је 1,70 m	1.
је 1,70 ш је 2,00 ш је 2,50 ш	6,50 m	је 2,00 ш је 2,50 ш	nícht vorgesehen	cort eine bebauung zugelassen ist
30 v.H. 50 v.H. 30 v.H.	50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	

<u>8.</u>	bei Straßenart	anrechen	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
		in Kern-, Ge- werbe- u. In- dustriegebie- ten	im Übrigen	
	1. Anliegerstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
b)	Radweg einschl.	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v.H.
•	Sicherheitsstreifen			
(၁	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
9	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	<u>80 v.H.</u>
e)	Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	entfällt	entfällt	<u>80 v.H.</u>
Ū	kombinierte Geh- und	<u>ie 3,00 m</u>	<u>je 3,00 m</u>	<u>80 v.H.</u>
9)	<u>unselbständige</u> Grünanlagen	<u>ie 2,00 m</u>	je 2,00 m	70 v.H.
2.1	Haupterschließungsstraßen	Jen N		
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	<u>60 v.H.</u>
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	<u>60 v.H.</u>
<u></u>	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	<u>80 v.H.</u>
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	<u>80 v.H.</u>
е)	Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	enfällt	entfällt	<u>80 v.H.</u>
Ð	kombinierte Geh- und Radwege	<u>ie 3,00 m</u>	je 3,00 m	<u>70 v.H.</u>
92	unselbständige Grünanlagen	<u>ie 2,00 m</u>	<u>je 2,00 m</u>	70 v.H.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	e) BeLeuchtung und Ober- flächenentwässerung	heitsstreifen Parkstreifen Gehweg	4. Hauptgeschäftsstraßen a) Fahrbahn h) Radweg einschl. Sicher-	und Ober- sserung	kadweg einschl. Sicher- heitsstreifen Parkstreifen	Hauptverkehrsstr Fahrbahn	bei Straßenart
9 9,00 H	3,00 ш	9,00 ш	ı	je 1,70 m je 2,00 m je 6,00 m	7,50 m		je 1,70 m je 2,50 m	8,50 ш	in Kern-, Ge- werbe- und In- dustriegebieten
9,00 в	3,00 в	9,00 m	1	је 1,70 ш је 2,00 m је 6,00 m	7,50 m		je 1,70 m je 2,00 m	8,50 m	in sonstigen Bau- gebieten u. inner- halb im Zusammen- hang bebauter Orts- teile sowie im Außen- bereich, soweit dort eine Bebauung zuge- lassen ist
50 v.H.	60 v.H.	50 v.H.	40 v.H.	40 v.H. 60 v.H. 60 v.H.	40 v.H.	50 v.H.		10 v.H.	Anteil der Beitrags- pflichtigen

be.	bei Straßenart	anrechen	anrechenbare Breiten	Anteil der Beitrags- pflichtigen
		in Kern-, Ge- werbe- u. In- dustriegebie- ten	im Übrigen	
3. H	3. Hauptverkehrsstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
	Radweg einschl.	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
l	Oldienensonenen	5 F 00 B	5 5 5 M	50 v H
<u>.</u>	Parkstreifen	je 5,00 m	Je s, oo m	1. v OC
٩	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
е)	Beleuchtung u. Ober- flächenentwässerung	entfällt	entfällt	10 v.H.
Þ	kombinierte Geh- und Radwege	je 3,00 m	<u>je 3,00 m</u>	<u>30 v.H.</u>
92	<u>unselbständige</u> Grünanlagen	<u>le 2,00 m</u>	je 2,00 m	<u>50 v.H.</u>
4	4. Hauptgeschäftsstraßen			
<u>a)</u>	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
٥	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
0	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
<u>a</u>	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	<u>80 v.H.</u>
e)	Beleuchtung u. Ober-	entfällt	entfällt	70 v.H.
EJ.	kombinierte Geh- und Radwege	<u>je 2,00 m</u>	<u>je 2,00 m</u>	70 v.H.
9	unselbständige Grünan- lagen	<u>ie 2,00 m</u>	<u>ie 2,00 m</u>	70 <u>v.H.</u>

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v.H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglich-Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die

vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten. Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und

£ Im Sinne des Abs. 3 gelten als

, (1

e) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der anstücke dienen, grenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grund-

J Haupterschließungsstraßen; Straßen, die der Erschließung von Grundnicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie stücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder

C Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Orts-Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere teilen liegen,

٥ Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gebegrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, samten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich

Ħ Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung

9 Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende verkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können. räume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrs-Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend

streifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Park-Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung restgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
- a) Anliegerstraßen

durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der

b) Haupterschließungsstraßen:

bauten Orfsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang be-Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und daneben auch dem Verstabe c) sind

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisim Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, straßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstralsen handelt

e) Fußgängergeschäftsstraßen: gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliefer-Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr verkehr möglich ist,

f) Verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

g) Sonstige Fußgängerstraßen:

gerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraft-Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgäntahrzeugen möglich ist,

E Wirtschaftswege:

Wege, die vornehmlich die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlichen <u> Srundstücken im Außenbereich ermöglichen.</u>

- (5) Erstreckt sich eine sträßenbauliche Maßnahme auf mehrere Sträßenabschnitte. abschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Ratsbeschlusses schiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenfür die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unter-
- 6 Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten Breite maßgebend. an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare
- Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes. oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen,

Beitragsmaßstab

- Þ Э Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Art (Abs. C) berücksichtigt. Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die (Abs. B) und
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist, bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen der Grundstückstiefe unberücksichtigt. wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Festsetzungen nichtenthält, die tatsächliche Grundstücksfläche

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 6) getten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechen-baren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abanrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen. satz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein samte Straße die größte Breite. dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die ge-Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Beitragspflichtigen. der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht. Dabei wird die unterschiedliche denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder
- Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 git
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche,
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen stimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung be-Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unbebauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die ge oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die nicht enthält, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anla-
- 0 bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich (oder aufgrund ihrer nutzbar sind bzw. genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Camping-Zwecksbestimmung nur untergeordnet baulich) aber in vergleichbarer Weise die gesamte Grundstücksfläche Frundstücken im Außenbereich an Innerortsstraßen oder Wirtschaftsweger lätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen) ber

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundersatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

w

2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 125 v.H 100 v.H

ယ bei zweigeschossiger Bebaubarkeit

bei dreigeschossiger Bebaubarkeit

bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit

Ņ sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächst-Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die folgende volle Zahl aufgerundet werden. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur

- 3 Ist geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke
- (5)Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch der Grundflächen angesetzt. nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5
- 6 In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den handenen Geschosse maßgebend. benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vor-
- 3 Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht ein Vollgeschoß gerechnet. feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als

1 ď

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- ည စ 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschosser
- <u>စမ</u>ဝ 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen.
 - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
- 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen

175 v.H 200 v.H

150 v.H

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Voligeschosse.
- ਝ Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden
- 0 Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- ٩ Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschos-Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke,
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden, Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des
- ত bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollge-
- O bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
- ڡ bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt

- C Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern I bis 5 sich ergebenden Vomhundersätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.
- D Eckgrundstücke sind für alle sie begrenzenden Erschließungsanlagen beitragpflichtig.

Der Beitrag wird jedoch insgesamt nur in Höhe des für die teuere Erschließungsanlage ermittelten Beitrages erhoben. Dieses gilt auch für Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, es sei denn, daß an beiden Erschließungsanlagen ein Anbau zulässig ist.

<u>§ /</u> Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) <u>Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden</u>
- a) <u>um 0,5 erhöht bei Grundstücken</u> in durch <u>Bebauungsplan festgesetzten</u> <u>Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten (z.B. mit der Nutzung als Einkaufszentrum);</u>
- b) <u>um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung</u> <u>durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;</u>
- c) <u>um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche:</u>
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).
- (2) Für die Flächen nach § 5 Abs. 2 Buchst. c) gelten als Nutzungsfaktoren.
- a) 0,01 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Waldbestand) oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen;
- b) 0,03 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grün-, Acker- oder Gartenland);
- c) 1,00 bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (z.B. Bodenabbau)
- d) 1,00 bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind und bei einer Nutzung als Campingplatz für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit. Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gelten Buchst. a) c).
- e) 1,50 bei gewerblich genutzten und bebauten Flächen, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von ie 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gelten Buchst, a) - c).

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

die Freilegung, den Grunderwerb,

die Radwege, die Fahrbahn,

die Parkstreifen, Gehwege,

die Beleuchtungsanlagen,

Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat be-

Vorausleistungen

Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die

t 7

Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht

Abschnitte von Anlagen

- Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte schiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterresondert abzurechnen.

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

- Grunderwerb
- Fahrbahn, Freilegung,
- Radweg,
- Gehweg, kombinierten Rad- und Gehweg,
- Parkflächen,
- Beleuchtung,
- Oberflächenentwässerung,
- unselbständige Grünanlagen.

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Ge-meinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich teInden Straßenbaubeitrages nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermit-

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- endgültigen Herstellung der Anlage,
- endquitigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8,
- Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.

Beiträgspflichtige

- (!) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig

§ 10 Vafttret

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havikbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 20. März 1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine evtl. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4409 Havixbeck, den 21. März 1983

Gudorf Gudorf Bürgermeister

> (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgülftgen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentürner des Grundstückes ist. Mehrere Eigentürner eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht betastet, so tritt an die Stelle des Eigentürmers der Erbbauberechtigte.

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 21. März 1983 außer Kraft.